

Satzung
für die Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Krippen)
der Gemeinde Kumhausen
als Betrieb gewerblicher Art vom 12.05.2021

Die Gemeinde Kumhausen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 7969, die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Aufgaben

- 1) Die Gemeinde Kumhausen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung.)
- 2) Die Gemeinde Kumhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Die kommunalen Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der kommunalen Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Gemeinde Kumhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der kommunalen Kindertagesstätten oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2
Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 3
Haus- und Aufnahmeordnung

Zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Regelung der Öffnungs- und Betriebszeiten, Aufnahmekriterien, Elternmitwirkung und Versicherungsschutz ist die „Haus- und Aufnahmeordnung für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Kumhausen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

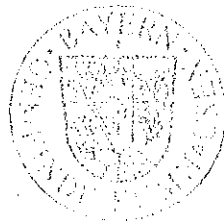
§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09. 2021 in Kraft. Folgende Satzungen treten zum 31.08.2021 außer Kraft:

- Satzung für den gemeindlichen Kindergarten der Gemeinde Kumhausen vom 05.11.2003
- Satzung für die gemeindliche Kinderkrippe der Gemeinde Kumhausen vom 09.07.2008
- Satzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Kumhausen vom 09.07.2008; 1. Änderung vom 08.03.2020
- Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Kumhausen vom 13.11.2007; 1. Änderung vom 08.03.2012; 2. Änderung vom 07.09.2020

Kumhausen, den 12. Mai 2021

GEMEINDE KUMHAUSEN



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Huber'.

Thomas Huber
1. Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindergärten und Krippen)
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Kumhausen vom 12.05.2021

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (VBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde Kumhausen erhebt für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen) Gebühren einschließlich Verpflegungsgeld. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.
- 2) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall der vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- 4) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Sie entstehen mit dem 1.Tag des Eintrittsmonats des Kindes.
- 5) Bei Austritt endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats.
- 6) Die Gebühren sind an die Gemeinde Kumhausen zu entrichten. Sie werden jeweils am 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren.

7) Die Gebühren (§ 3 Abs. 1 a, b, dieser Satzung) werden für 12 Monate erhoben.

§ 2

Alters- und Buchungszeitenstaffelung

Die Gebühren (§ 3 Abs. 1 a und b dieser Satzung) sind entsprechend der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet.

§ 3

Höhe der Gebühren

1) Die monatlichen Gebühren betragen inkl. Spiel- und Getränkegeld:

a) Kindergärten	
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	91,00 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	100,00 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	111,00 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	121,00 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	131,00 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden	141,00 €
b) Kinderkrippen	
Buchungszeit von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	169,50 €
Buchungszeit von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	189,50 €
Buchungszeit von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	209,50 €
Buchungszeit von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	229,50 €
Buchungszeit von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	249,50 €
Buchungszeit von mehr als 9 bis zu 10 Stunden	269,50 €

Gebührenermäßigung in der Krippe:

Hat ein Kind zu Beginn des Krippenjahres das 3. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich die Gebühr um 25 Prozent.

Geschwisterermäßigung in allen Einrichtungen:

Haben das erste und das zweite Kind einer Familie eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besucht wird die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind um 25 Prozent ermäßigt.

Geschwisterermäßigung in der Krippe:

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die gemeindlichen Kinderkrippen wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind der Familie um 25 Prozent ermäßigt.

c) <u>Für Mittagessen pro Tag</u>	
Krippe	3,00 €
Kindergarten	3,21 €
d) <u>Für Brotzeit – je Teilnahme</u>	
Krippe	0,45 €

In den Kinderkrippen ist bei einer Buchungszeit von mehr als 6 Stunden das Mittagessen verpflichtend zu buchen. Ausnahmen bestehen nur in begründeten Fällen (z. B. Vorlage ärztliches Attest über Nahrungsmittelallergie usw.).

Kosten für Mittagessen und Brotzeit werden über die Firma kitafino abgerechnet. Eine Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung über das Onlineportal fällt an.

- 2) Bei Kindern, für die der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss leistet, wird dieser auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 a u. b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 4 Auslagen

Weitere Auslagen (z. B. Portfolio usw.) können im Einzelfall erhoben werden. Diese sind für Projekte die nur einen Teil der Kinder betreffen bzw. freiwillig sind.

§ 5 Gebühren- und Auslagenübernahmen

Die Gebühren und Auslagen nach §§ 3, 4 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt Landshut) übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren und Auslagen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertagesstätte für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist.

Die Anträge können in diesen Fällen beim Kreisjugendamt gestellt werden.

Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 3 Abs. 1 a u. b von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Die Gebührensatzungen für die Kindertageseinrichtungen, sowie der Kinderkrippe Kumhausen der Gemeinde Kumhausen vom 18.11.2019 treten zum 31.08.2021 außer Kraft.

Kumhausen, den 12. Mai 2021



Thomas Huber
1. Bürgermeister



Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindergärten der Gemeinde Kumhausen

gemäß § 3 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kumhausen vom 12.05.2021

§ 1 Geltungsbereich

Diese Haus- und Aufnahmeordnung gilt für die Kindertagesstätten (KINDERGÄRTEN) im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Kumhausen befinden.

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

- 1) Die Einrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie. Sie bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Die unterschiedlichen Lebenslagen, die kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Jungen und Mädchen werden berücksichtigt. In einzelnen Einrichtungen wird eine gesunde Ernährung und Versorgung gewährleistet. Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß dem im Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.
- 2) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt der Gemeinde Kumhausen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Aufnahme

- 1) Die Kindergärten nehmen entsprechend ihrer Konzeption Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung auf. Ein Kind, das spätestens im September des Betreuungsjahres 3 Jahre wird, gilt als Kindergartenkind (Aufnahme in den Kindergarten). Ein Kind, das im Oktober des Betreuungsjahres oder später 3 Jahre wird, gilt als Krippenkind (Aufnahme in die Kinderkrippe).
- 2) In Notsituationen kann eine Aufnahme auch vor dem 3. Lebensjahr erfolgen.
- 3) Über die Aufnahme des Kindes im Kindergarten entscheiden die Gemeinden im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung.
- 4) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach bestimmten Kriterien entsprechend freier Kapazitäten. Die Anmeldungen werden zu bestimmten Anmeldetagen entgegengenommen. Die genauen Termine werden frühzeitig öffentlich bekanntgegeben. Übersteigt die Nachfrage das Betreuungsangebot, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;

- b) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden;
- c) Kinder, deren Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer sozialversicherungsrechtlichen Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Viertel Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
- d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

Neuaufnahmen erfolgen in der Regel zum September eines Jahres.

- 5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder (Hauptwohnsitz) unbefristet und dauert bis zum Übergang in die Schule.
- 6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
- 7) Grundsätzlich kann ein akut krankes Kind nicht im Kindergarten betreut werden. Bis zu Gesundung muss es zu Hause bleiben – zum eigenen, und zum Schutz der anderen Kinder. Eine chronische Erkrankung eines Kindes muss bei der Anmeldung angegeben werden. Vom Träger und der Leitung wird im Einzelfall entschieden, ob eine Aufnahme möglich ist.
- 8) Kinder mit Behinderung können in die Einrichtung aufgenommen werden, soweit deren Betreuung und Förderung im Rahmen der Einzelintegration möglich ist. Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen.
- 9) Vor Betreuungsbeginn ist ein Nachweis der Versorgungsuntersuchungen, der Nachweis über die Masernimpfungen, eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht oder eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorzulegen (unterliegt dem Sozialdatenschutz).
- 10) Für behinderte oder von Behinderung bedrohte, sowie chronisch kranke Kinder ist ein fachärztliches Gutachten vorzulegen, aus dem eindeutig die Art der Behinderung, der Krankheit bzw. des Förderbedarfs hervorgeht. Die Zusammenarbeit mit den Fachdiensten muss gewährleistet werden.
- 11) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste (Warteliste) eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 4 Betreuungsvertrag

- 1) Zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Einrichtung ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- 2) Der Betreuungsvertrag enthält neben den Angaben zu den Personalien die Adresse des Hausarztes, der Krankenversicherung, Angaben zu gesundheitlichen Besonderheiten und Regelungen zur Abholung des Kindes.
- 3) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Satzung und Gebührensatzung der Gemeinde Kumhausen, die Haus- und Aufnahmeordnung sowie die Konzeption der Kindergärten an.

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten der Kindergärten richten sich nach dem Bedarf. Sollten sich aufgrund des festgestellten Bedarfs andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Kumhausen in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und mit Anhörung des Elternbeirates.
- 2) Mit der Anmeldung des Kindes vereinbaren die Personensorgeberechtigten die täglichen Buchungszeiten.
- 3) Die Vereinbarung zur Betreuungszeit gilt in der Regel für ein Jahr. Änderungen der Buchungszeit sind bei Veränderung der persönlichen Verhältnisse der Eltern / Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Leitung möglich mit einer Frist von einem Monat. Buchungskürzungen sind nur bis zum 01.03. eines Kindergartenjahres möglich.
- 4) Die Kindergärten sind an insgesamt höchstens 30 Tagen außerhalb von Wochenenden und Feiertagen geschlossen. Die Termine regelt die Leitung in Einvernehmen mit dem Träger. Die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 5) Die Kindergärten können auch aus nicht vorgesehenen Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. unvermeidliche Baumaßnahmen, krankheitsbedingte Schließungen).

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- 2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

- 3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen.
- 4) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- 5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, sind der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Zusammenarbeit mit Eltern

- 1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das Fachpersonal transparent dargestellt.
- 2) Die Eltern werden regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Einrichtung informiert. Zu diesem Zweck werden Informationsgespräche durchgeführt. Bei Bedarf können weitere Elterngespräche vereinbart werden.
- 3) Regelmäßig finden während eines Betreuungsjahres Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern statt. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten in den Kindergärten sind im Interesse der Kinder ausdrücklich erwünscht. Insbesondere die Teilnahme an Elternversammlungen ist notwendig.
- 4) Fotografieren und filmen ist nur auf Veranstaltungen (Festen) erlaubt und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet werden, sowie keine schutzwürdigen Interessen der Kinder, der Familie, des Personals, des Trägers und der Einrichtung beeinträchtigt und verletzt werden. Das Fotografieren ist geregelt in der „Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Foto, Film- und Tonaufnahmen“, die mit den Anmeldeunterlagen an die Eltern verteilt werden.

§ 8 Elternbeirat

Für die Einrichtungen ist nach dem BayKIBiG ein Elternbeirat zu bilden, der wesentlichen Angelegenheiten beratend mitwirken soll.

§ 9 Versicherungen

- 1) Kinder in den Einrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung
- 2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kitas zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung.
- 3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- 4) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 10 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden von den Eltern / Personensorgeberechtigten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Kumhausen erhoben.
Die Buchungszeiten werden im Buchungsbeleg (Bestandteil des Betreuungsvertrages) festgehalten.

§ 11 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung kündigen. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig; Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten möglich.
- 2) Der Besuch des Kindergartens endet mit Schuleintritt.
- 3) Das Vertragsverhältnis kann durch die Gemeinde Kumhausen mit Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Haus- und Aufnahmeordnung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages verstoßen. Gleiches gilt, wenn ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt oder aus pädagogischen Gründen eine Weiterbetreuung nicht möglich erscheint.

§ 12 Sonstiges

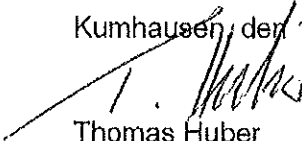
In den Räumen der Kindergärten, sowie auf dem Freigelände gilt Rauchverbot.

Nähere Einzelheiten zur Organisation und Ablauf des Betriebes der Kindergärten werden von den Leitungen festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben (in der jeweiligen gültigen Fassung der Konzeption).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Haus- und Aufnahmeordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Kumhausen, den 12. Mai 2021


Thomas Huber
1. Bürgermeister

